Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Gerichtshof zu Darmſtadt in einem Erkenntniß vom 7. Januar 1840 [12]) und das O.-A.-G. in Celle in einem Erkenntniß vom 23. Aug. 1836 [13]). Indeß ſtützen ſich dieſe Erk. im Weſentlichen nur auf diejenige Gründe, deren Widerlegung oben verſucht worden.

In Beziehung auf die Form der Codizille dürfen ſich aber nach der obigen Ausführung folgende Sätze aufſtellen laſſen.

Wenn im Teſtament über die Form der Codizille Vorſchriften enthalten ſind, ſo gelten alle Codizille, bei denen die vorgeſchriebenen Formen im Weſentlichen beobachtet ſind.

Iſt im Teſtament in Hinſicht auf die Form der Codizille nichts beſtimmt, ſo finden die für die Codizille im Allgemeinen geltenden Vorſchriften Anwendung.

So würde denn doch an der früheren Praxis feſtzuhalten, und in Hinſicht auf Inhalt und Form der Codizille zunächſt die Beſtimmung des Teſtaments maaßgebend und vom Richter allemal zu befolgen ſein.

---

## IV.

## Erfahrungen über die neue bürgerliche Prozeßordnung in Oldenburg,

mitgetheilt von

Herrn v. Buttel,
Obergerichtspräſident in Oldenburg.

Sie fragen, wie ſich das neue Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen, das wir nunmehr ſeit 1. Nov. 1858 befolgen, bei uns bewährt hat?

---

12) Seuffert, Archiv Bd. 2. Nr. 314.
13) a. a. O. Bd. 1. Nr. 358.

Ich kann Ihnen darauf nur erwiedern, vortrefflich! Richter, Anwälte und Publikum bezeugen darüber ihre Zufriedenheit und keiner verlangt wieder den alten Zustand zurück.

Wie ich im Sommer vorher in unsern nächsten Nachbarländern Hannover und Braunschweig eine dienstliche Informazionsreise unternahm, um von dem damals noch bei uns bevorstehenden neuen Verfahren lebendige Eindrücke zu gewinnen, war mir besonders auch eine Unterredung mit dem bekanntlich sehr tüchtigen, leider aber bald darauf verstorbenen Herrn Obergerichts-Direktor von Bobers zu Göttingen lehrreich und interessant. Derselbe war unbedingter Lobredner des neuen Verfahrens.

„Er habe, bemerkte er, 30 Jahre das frühere schriftliche mit durchgemacht, würde aber ausscheiden, wenn wieder zu einem solchen übergegangen werden sollte. Die ersten Jahre seien allerdings schwierig zu überwinden, die Hauptsache sei aber, daß man strenge sofort an dem Geiste des Neuen festhalte und keine Rückschritte dulde. Er habe anfänglich auch nicht geglaubt, daß ohne schriftliche Replik- und Duplikverhandlung auszukommen sei, seit 8jähriger Erfahrung müsse er aber sagen, es gäbe überall gar keine Repliken und Dupliken mehr. Da der Kläger zur Begründung seiner Klage schon vorwegnehme, was derselben entgegenzustehen scheinen könne (s. g. antizipirte Repliken), so sei alles Uebrige nur Rechtsausführung. Ein förmliches schriftliches Vorverfahren sei beim Obergerichte zu Göttingen erst in einem Falle vorgekommen [1]) und hinterher habe man sich überzeugt, daß auch hier das gewöhnliche Verfahren das bessere gewesen sein würde. Die schwierigsten Fälle, die sonst viele Jahre gedauert, erledigten sich jetzt, einschließlich des Beweisverfahrens, in 6 bis 9 Monaten. Um Gottes-

1) Nämlich nach §. 460 ff. der Hannoverschen Prozeß-Ordnung.
Die betreffenden Akten Raven (Froboese) sind mir zur Einsicht mitgetheilt gewesen. Uebrigens wurde mir von dem ersten Rathe die gleiche Versicherung, nur unter dem Hinzufügen, daß allerdings außerdem noch ein zweiter Fall vorgekommen, solcher aber durch Vergleich erledigt sei. Mir kam diese, tausenderlei Bedenken niederschlagende Erfahrung ungemein bemerkenswerth vor.

willen nach der Hauptverhandlung nur keine Aktenzirkulazion (allerdings könne freilich jeder Richter die Akteneinsicht einzeln für sich verlangen), sondern Alles mündlich durchgearbeitet.

Was die Anwälte betreffe, so erlangten nur solche eine rechte Geltung, welche im Stande seien die Sache auf einfache, klare Gesichtspunkte zurückzuführen. — Schwulst und Sofisterei fänden bald ihr Grab." —

Alles was mir auf diese Weise der treffliche Mann zu Gunsten des neuen Verfahrens mittheilte, habe ich seitdem aus eigener Erfahrung nur bestätigt gefunden — aber, wenn man, wie es scheint, in Hannover recht lange mit den Schwierigkeiten des Ueberganges hat kämpfen müssen, so haben sich solche hier viel weniger geltend gemacht. Theils mag dies daher rühren, daß bei uns der äußere Geschäftsmechanismus, Korrespondenz-, Registraturwesen u. s. w., nicht so sehr, wie dies in Hannover statt gefunden, in ganz andere Hände, nämlich die der Staatsanwaltschaft, übertragen, sondern mehr in altgewohnter Weise beibehalten wurden, theils und hauptsächlich mag aber auch wohl unsere Uebergangsverordnung dazu beigetragen haben, welche glücklich die Verwirrungen vermeidet, welche nur zu leicht entstehen und selbst wieder zu Quellen neuer Streitigkeiten werden, wenn Sachen des alten Verfahrens, welche bereits vorgeschritten sind, mit zu großer prinzipieller Vorliebe in das neue Verfahren übergeleitet werden sollen. Hier ist es in der That besser, dergleichen Sachen regelmäßig noch im alten Gange fortgehen und dabei nur für solche Abschnitte, die sich neu einfügen, das neue Verfahren eintreten zu lassen. Freilich soll nicht geläugnet werden, daß wir darnach alte Restanten mit gewohnter Beruhigung, weil weniger gedrängt, noch etwas länger fortführen und fortführen können, als wie dies, wenn die Uebergangsverordnung minder vermittelnd wäre, sonst etwa möglich bliebe.

Im Ganzen hat sich also wie bemerkt, die neue Ordnung der Dinge überraschend geläufig bei uns Bahn gebrochen, es geschah mit innerer Neigung, daß sich alle Betheiligten, obgleich zunächst bei unzulänglichem Personal schwer beladen, derselben zuwandten, wohl gewiß ein Zeichen, wie naturgemäß nicht bloß im

Straf-, sondern auch im Zivilverfahren, dieselbe allen erschien. Auch ich habe das frühere Verfahren fast 30 Jahre als Richter durchgemacht und habe ebenfalls wie der Herr von Bobers zu bekennen, daß ich unmöglich jetzt wieder zu demselben zurückkehren könnte, ja, daß gerade was das Zivilverfahren angeht, meine freilich längst vorher auch davon gehegten guten Erwartungen[2]) weit übertroffen worden sind. Es vergeht fast keine Sitzung, wo ich nicht noch fortwährend darüber ein Erstaunen empfinde, wie es möglich sei, daß sich die Prozesse, die sich sonst im alten Schriftenwechsel von Monat zu Monat hinschleppten und immer dunkler und verworrener wurden, jetzt so einfach, so rasch und doch zugleich so zufriedenstellend erledigen lassen. Wie oft habe ich schon meine Kollegen gefragt: wo sind denn die alten kopfbrecherischen, labyrinthischen Sachen geblieben, werden sie uns einstweilen nur noch vorenthalten, oder hat sich deren Beschaffenheit auf einmal so gar sehr verwandelt, oder sind am Ende wir Richter und Anwälte jetzt nicht mehr im Stande, vielleicht zum Schaden der Parteien, jene verschlungenen Gewebe aufzufinden und die rechten Knotenpunkte zu entdecken?

Aber immer deutlicher ist mir die Antwort geworden: nein! weder die Sachen noch die Personen haben sich gewandelt, die Art der Behandlung allein schafft dies Wunder und erklärt Alles.

Genau besehen sind bei allen Parteistreitigkeiten die eigentlichen schlagenden Punkte, warum der Streit sich dreht, ungemein einfach, und treten sie nur erst als solche hervor, so ist für ein praktisch geübtes Rechtsgefühl sehr bald der richtige Weg gewiesen. Die Schwierigkeit besteht nur darin, in dem zunächst sich darbietenden thatsächlichen Chaos mit scharfem Blicke bis zu jenen Momenten vorzudringen, welche die eigentlichen Rechtsträger sind und diese festzustellen. Es war dies im alten Verfahren eine der Hauptaufgaben des Referenten, die er häufig nur durch einen langen Vortrag zu lösen vermochte, oder vielleicht auch nicht, denn streitige Verhältnisse brauchen, auch ohne daß absichtliche Schikane

2) Vergl. meine kleine Schrift: „Ueber die Geltung des Röm. Rechts und das Verlangen nach freier Gerichtsverfassung. Oldenburg 1846."

im Spiele ist, nur durch längere Schriften, unter neuen juristischen Zuspitzungen, oft hin und her wiederholt zu werden, um immer dunkler und verwickelter zu erscheinen, besonders wenn die Anwälte, obenhin handelnd, unbestimmte Ausdrücke wählen, thatsächliche Verhältnisse und rechtliche Behauptungen unter einander mengen, oder auch, namentlich in den späteren Schriftsätzen, da ihnen die Parteien nicht fortwährend zur Hand, es sich erlauben aufs Gerathewohl oder hypothetisch Dinge zu läugnen oder zu behaupten, wovon die Parteien keine Ahnung haben und die doch am Ende den Streit auf Wege lenken, welche vielleicht nothwendig unbeweislich bleiben müssen und auf denen keine der Parteien ursprünglich ihr Recht gesucht hat.

Ganz anders gestaltet sich dies aber gegenwärtig. Von vorne herein darauf angewiesen, in ihre Schriften nur thatsächliche Darlegungen aufzunehmen, und sodann gehalten, dieselben in öffentlicher Sitzung mündlich vorzutragen, wobei gewöhnlich die Parteien in Person erscheinen, wird es schon für die Anwälte ein unerläßliches Bedürfniß, die Sachlage möglichst bündig, klar und wahr vorzubringen, und da die erkennenden Richter jetzt alle selbst zugegen sind und nicht mehr ein Referent für sie die so leicht trügerische Brücke bildet, auch unmittelbar bis zuletzt jede etwaige Dunkelheit und Ungewißheit durch richterliche Fragstellung, ohne weitläufige Ergänzungsdekrete und Termine, sofort gehoben werden kann, so ist wahrlich nicht zu sagen, in welcher Weise noch besser und gründlicher die für die Entscheidung wichtigen Streitpunkte festzustellen sein möchten. Es ist dies in der That auch so sehr der Fall, daß regelmäßig nach Schluß der Verhandlung, und zwar ohne daß vorher die Akten, wie dies zulässig, aber beim Obergericht Oldenburg bisher noch nicht vorgekommen, bei den Mitgliedern zur Einsicht in Umlauf gebracht wären, mehr oder weniger schon jeder Richter darüber mit sich in's Reine gelangt ist, wie die Entscheidung ausfallen müsse oder für welche Punkte noch näher Raths zu pflegen sei, und es ist merkwürdig, wie sehr bei diesem praktisch lebendigen Verfahren, alle die vielen bedenklichen Erwägungen und nach allen möglichen Seiten prüfenden Erörterungen, zu welchen das schriftliche Verfahren Veranlassung und Raum gab, auf ein enges Maß zurückgeführt werden.

Außerdem erledigen sich formale Einwendungen, einfallende Restituzionsgesuche, hingestellte Eventualitäten, unbedeutende Differenzpunkte, u. s. w., die sonst viel Raum einnahmen und wohl durch alle Instanzen gingen, gegenwärtig manchmal ohne Weiteres, und auch Vergleichsvorschläge vor versammeltem Gerichte besprochen, finden leichter Eingang. Es kommt eben nicht bloß das Recht, sondern auch die mit dem Recht gehende Billigkeit zu einer erhöhteren Geltung.

Allerdings können die Entscheidungsgründe, wenigstens in erster Instanz, nicht mehr in so gründlich gelehrter Breite ausfallen, wie früher, aber ich glaube nicht, daß die Richtigkeit der Entscheidung selbst wesentlich darunter leidet, und sollte sich auch hin und wieder auf Seiten der rechtlichen Beurtheilung ein Nachtheil herausstellen, so würde dieser Nachtheil, das ist meine Ueberzeugung, reichlich durch die genauere Ergründung der eigentlichen Sachlage, wie sie jetzt möglich geworden, aufgewogen werden.

So weit bis jetzt meine Erfahrung reicht, kann ich aber anführen, daß z. B. die beim Obergerichte Oldenburg im neuen Verfahren abgegebenen Erkenntnisse durchgängig in der Berufungsinstanz Bestätigung gefunden haben, in einem Verhältnisse, worauf bei der früheren Einrichtung durchaus nicht zu rechnen war, so daß also auch hieraus ein Fingerzeig zu entnehmen wäre, wie die Güte der Entscheidung durch das neue Verfahren sogar besser verbürgt sei, wie durch das alte.

Zwei andere ungemein wichtige Vortheile haben sich aber auch hier ganz unverkennbar sofort geltend gemacht. Einestheils wagt sich nämlich die sonst ruhig und ohne Scham durch die schriftlichen Akten jahrelang sich fortspinnende Schikane nicht mehr in die öffentliche Gerichtssitzung, wenigstens erleidet sie eine erhebliche Beschränkung, die öffentliche Kritik und das öffentliche Gewissen wirken hier doch zu mächtig entgegen und man kann die Personen mit Namen bezeichnen, die sich früher nicht scheuten in zahlreichen Prozessen ihre Gegner mit den schlechtesten Einreden hinzuhalten, die aber jetzt lieber auf Ausbleiben wider sich erkennen lassen. Anderntheils sodann die größere Schnelligkeit, mit der die Prozesse zu Ende gefördert werden. Während sonst die Dauer in unbestimmbarer Ferne lag, kann sich jetzt jeder auch für

das ordentliche Verfahren ziemlich genau berechnen, wenn seine Sache entschieden sein werde. Ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Fristen die Vernehmlassung erfolgt, so erfolgt bereits nach wenigen Wochen, höchstens einigen Monaten der Termin zur Hauptverhandlung und damit für regelmäßig sogleich auch das Urtheil. Und so geht es fort in allen weitern Stadien — gesicherten Ganges, weil gegenwärtig allein der Gerichtsvorstand, sowie eine öffentliche Verhandlung einzutreten hat, sämmtliche Termine ansetzt und damit zugleich auch die Nöthigung zur Entscheidung herbeiführt.

Fälle, in denen über die Vernehmlassung hinaus von vorne herein eine schriftliche Replik- und Duplikversammlung angeordnet wäre, sind beim Obergerichte Oldenburg noch nicht vorgekommen [3]), wohl aber geschieht es mitunter, daß die Anwälte ihre thatsächlichen Erklärungen, statt diese, wo es gar zu zeitraubend wäre, zu Protokoll zu bringen, in Schriften feststellen und diese sodann zum Sitzungsprotokolle einreichen, übrigens solche aber mündlich vortragen. Es ist dies ausdrücklich freigegeben [4]), auch bei verwickelten Sachen um so sichernder, als nach unserer Prozeßordnung das vorzulesende und von den Parteien zu genehmigende Sitzungsprotokoll neben den Schriften, hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse, für die Berufungsinstanz die alleinige Erkenntnißquelle bildet.

Ganz einzeln hat es sich aber auch so gemacht, daß von den Parteien vereinbart wurde, schriftliche Replik- und Duplikſätze unter einander auszutauschen und *vor* dem verlegten neuen Verhandlungstermine dem Gerichte zu übergeben.

Es ist diese Weise im Gesetze zwar nicht vorgesehen, bei thatsächlich sehr verschlungenen Sachen aber gewiß zweckmäßig [5]).

Regelmäßig aber reicht das Obigem nach allerdings *sorg-*

---

3) Indeß würde nach unsrer P.-O. Art. 221. §. 2 u. Art. 220. §. 2—3 regelmäßig auch hier, nicht wie in Hannover der leitende Richter den bisherigen Akteninhalt mitzutheilen, sondern das Ganze mündlich von den Parteien vorzutragen sein.

4) P.-O. Art. 107.

5) Die Hannoversche P.-O. §. 207 f. hat eine solche Weise als „außergerichtliches schriftliches Vorverfahren" besonders geordnet.

fältig zu führende Sitzungsprotokoll aus, und es wird künftig noch mehr der Fall sein, wenn erst unsere Anwälte darauf eingehen, s. g. antizipirte Repliken in der Klage mit vorwegzunehmen. Bisher haben sie sich aus vermeintlich taktischen Gründen noch nicht vollständig dazu entschließen können, allein einer der einsichtigsten derselben hat sich gegen mich doch kürzlich dahin geäußert, es scheine ihm diese Taktik bei dem neuen Verfahren nicht mehr stichhaltig. In der That ist dieselbe für gewöhnlich auch wohl nur eine übel angebrachte Furcht, denn regelmäßig weis der Kläger, wenn er, nach vergeblichen Versuchen sich mit seinem Gegner zu einigen, zur Klage schreitet, sehr wohl, um welcher Ursachen, Gründe und Einreden willen seine Ansprüche bestritten werden und so erscheint es für ihn nur förderlich, Verwickelungen vermeidend und Zeit ersparend, wenn er von vorneherein die ganze streitige Sachlage offen vorbringt. Würde das öffentliche Verfahren dazu beitragen, auch in dieser Beziehung die Prozesse zu vereinfachen, so wäre das gewiß nur ein weiterer Gewinn.

Am wenigsten, möchte man dafür halten, sei es bei außerordentlichen Verfahrungsarten oder im abgekürzten Verfahren thunlich, sofort im Verhandlungstermine zum Spruche zu gelangen, weil hier auch nicht einmal dem Instruenten und Referenten bekannt ist, wie die Vernehmlassung ausfallen und welche Einreden vorkommen werden, zumal das Gebiet des abgekürzten Verfahrens umfänglich genug gegriffen werden kann. Allein nichtsdestoweniger hat uns auch hier die Erfahrung bereits genügend belehrt, daß es damit ganz gut geht und auch hier gehört es zu den Seltenheiten, daß etwa die Verkündigung des Urtheils hinausgesetzt werde.

Somit hat sich die Ordnung der Dinge bei uns im Ganzen wohl bewährt, erhebliche Uebelstände haben sich nicht kund gegeben, wenn auch kleinere Mängel, einzelne Zweifelspunkte und Unbestimmtheiten sich herausgestellt haben und durch die Praxis einstweilen so wie so beseitigt werden müssen, ohne daß aber nach einer gesetzgeberischen Abhülfe sich bereits das Bedürfniß geltend gemacht hätte. Namentlich darf aber noch schließlich hervorgehoben werden, daß sich auch die zu einer Anwaltskammer vereinigten und dadurch den Gerichten freier gegenüber gestellten Anwälte bei dem gegenwärtigen Verfahren ihres Berufes in einer viel gehobeneren

Weiſe erfreuen, als wie dies früher der Fall ſein konnte. War bei dem ſchriftlichen geheimen Verfahren das Publikum nur zu ſehr geneigt, den üblen Ausgang eines Prozeſſes vorzugsweiſe den Anwälten anzurechnen und ihnen eine mangelhafte Betreibung und auch wohl geradezu üblen Willen anzudichten, denn wie wenige waren im Stande über deren Berufsthätigkeit ſich ein Urtheil zu bilden oder aus deren Schriften ein rechtes Verſtändniß zu gewinnen, ſo hat ſich dies nunmehr nothwendig ändern müſſen, indem jetzt jede Partei, von Anfang bis zu Ende bei der Verhandlung ihrer Sache zugegen ſein und ſomit das ganze Verhalten ihres Anwaltes mit eignen Sinnen prüfen und überwachen kann. Die Parteien, die vordem, wenn auch nach und nach abnehmend, doch immer noch häufig genug, mit Umgebung ihrer Anwälte, an das Gericht ſich wandten, um etwas über ihre Angelegenheiten zu erfahren oder ſolche zu fördern, auch wohl um die „gnädigen Herrn" für ſich günſtig zu ſtimmen, haben jetzt dieſen Weg verlernt, die Oeffentlichkeit verſcheucht das Mistrauen und nicht bloß die Stellung der Anwälte, ſondern auch die Stellung der Gerichte erſcheint damit als eine würdigere.

---

## V.

## Einige Fragen aus dem Telegraphenrechte.

Von

Herrn Dr. Fuchs,
Profeſſor in Marburg.

Die Eiſenbahnen und Telegraphen ſind nicht bloß für den Verkehr von hoher Bedeutung, ſie haben auch der Rechtswiſſenſchaft einen reichen friſchen Stoff zugeführt, mit deſſen Bearbeitung man bereits begonnen hat. Was insbeſondere das Telegraphenrecht anlangt, ſo hat Reyſcher in der neueſten Zeit die geſammten, an die Anlage und die Benutzung des Telegraphen ſich anknüpfenden Rechtsverhältniſſe, Mittermaier dagegen einzelne